



BETRIEBSANLAGEN-COACHING - geförderte Beratung

Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung

INHALT

- Experten Coaching zur Anforderung erforderlicher Unterlagen und zur Genehmigung oder Änderung von Betriebsanlagen
- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder anderen Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Erstellung eines Lärmprojekts (ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich)
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

BERATUNGSKOSTEN

Freie Vereinbarung zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

WIE KOMMEN SIE ZUR FÖRDERUNG

Klein- und Mittelbetriebe stellen über [eServices](#) der WKOÖ **vor Beratungsbeginn** einen Förderantrag.

TIPP VOR STELLUNG DES FÖRDERANSUCHENS

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Einschätzung über die [Betriebsanlagen-Checkliste](#) auf [wko.at](#).

NACHWEISE zur Förderauszahlung sind bis spätestens 15.12.2021 einzubringen:

- Kurzbericht der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung = Beratungsbericht von Berater
- 1. Seite des Betriebsanlagengenehmigungsansuchens an die Behörde inkl. Eingangsstempel der zuständigen Behörde
- Rechnung/Honorar/Aufwandsnachweis vom Berater inkl. Zahlungsbestätigung
- Gewerbe muss angemeldet sein - Beantragung auch als „Gründer“ möglich

FÖRDERHÖHE

75% vom Beratungshonorar (ohne UST und Reisekosten), **max. € 600,-**. Fördergeber ist die WKOÖ.

Die Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt € 800,- (gem. Pkt. 6 der Förderrichtlinien).

FÖRDERRICHTLINIEN

Es gelten die [Förderrichtlinien der WKOÖ](#).

GÜLTIGKEIT

Dieses Angebot gilt bis 31.12.2021.

BERATUNGSUNTERNEHMEN

Ingenieurbüros, Unternehmensberater, Planer oder Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis. [Beraterliste](#) (mit Hinweis auf Betriebsanlagen-Coaching-Ausbildung).

SONDERREGELUNGEN

- Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass das Umweltservice die Daten zwecks Förderabwicklung und laufender Evaluierung der Beratungsmodelle elektronisch erfasst, be- und verarbeitet.
- Erstellung eines Lärmprojekts für eine Betriebsanlagengenehmigung nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- Eine Förderung ist nur für eine Beratung möglich, die Betriebsstandorte in Oberösterreich betreffen.
- Die Förderung ist auf das Jahres-Förderkontingent (Punkt 6 der Förderrichtlinie der WKO Oberösterreich) nicht anzurechnen. Während der Durchführung einer Betriebsanlagenberatung können grundsätzlich weitere von der WKOÖ geförderte Beratungen durchgeführt werden.
- Wenn Betriebe behördliche Vorschriften nicht erfüllt haben und die Behörde deshalb eine Verfahrensordnung an den Anlageninhaber nach § 360 GewO 1994 (Herstellung des rechtmäßigen Zustands) erlassen hat, sind Beratungen im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

DE-MINIMIS-REGEL

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von € 200.000,- (€ 100.000,- im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: 01/2021



Service-Center - Umweltservice
WKO Oberösterreich | Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3634 | E sc.umweltservice@wkoee.at
W wko.at/oe/beratungsfoerderung

